

Informationen für Eltern – Berechtigung für Notbetreuung

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat neue Regelungen zur Notbetreuung ab 27.04.2020 erlassen. Es hat **sowohl Ausweitungen als auch Einschränkungen des berechtigten Personenkreises** gegeben. Es kann also sein, dass Sie bisher einen Anspruch auf die Betreuung in einer Notgruppe hatten, ab 27.04.2020 aufgrund der neuen Regelungen dieser Anspruch aber wegfällt und sie ihr Kind nicht mehr bringen dürfen.

Ab 27.04. benötigt Ihre Kita eine **neue Elternerklärung**. Diese ist auch auszufüllen, wenn Ihr Kind bereits in der Notbetreuung ist. Bitte beachten Sie, die für Sie passende Elternerklärung vollständig und richtig auszufüllen. Sie finden die Elternerklärung unter www.stmas.bayern.de oder über Ihre Kita. Die dort aufgeführte Liste der berechtigten Berufsgruppen ist nicht abschließend und kann sich ändern. Sollten Sie nicht sicher sein, ob Sie zu einer berechtigten Personengruppe gehören, fragen Sie bitte bei der Kita-Leitung nach. Diese kann sich bei der Aufsichtsbehörde beraten lassen.

Um der Kita-Leitung die Entscheidung über eine Berechtigung zur Notbetreuung zu ermöglichen kann eine (**neue**) **Bestätigung des Arbeitgebers** erforderlich sein. Welchen Inhalt die Bestätigung haben muss, wird Ihnen die Kita-Leitung mitteilen.

Sobald die Elternerklärung und die Bestätigung des Arbeitgebers vorliegen, werden die Angaben vom Träger der Einrichtung bzw. der **Einrichtungsleitung beurteilt**. Dazu kann es erforderlich sein, dass noch weitere Bestätigungen erforderlich sind. Entsprechend der räumlichen, personellen und hygienischen Situation vor Ort, sowie der von Ihnen eingereichten Bestätigungen wird der Träger bzw. die Einrichtungsleitung eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes treffen.

Bitte bedenken Sie, dass es sich um eine NOT-Betreuung handelt und die Plätze begrenzt sind. Es kann deshalb sein, dass nicht alle Kinder, die einen Anspruch auf Notbetreuung haben, einen Platz erhalten können.

Die Besonderheit der Notbetreuung in der Kindertageseinrichtung ist, dass diese nicht zur Unterstützung der Eltern eingerichtet wurde, also nicht zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern zur Unterstützung der dienstlichen oder betrieblichen Belange der kritischen Infrastruktur. Diese Umkehrung von Sinn und Zweck der Kindertagesbetreuung kann große persönliche Probleme mit sich bringen, wie finanzielle Not oder Überforderung. In der **Notbetreuung** ist Ihre Kita jedoch nicht für diese Probleme zuständig. Bitte wenden Sie sich bei Überforderung an eine Beratungsstelle. Die Fachkräfte in der Kita werden Sie dazu beraten.

Bitte beantragen Sie bei finanziellen Notlagen staatliche Unterstützungsleistungen. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. www.stmas.bayern.de

Bitte helfen Sie mit, damit Ihre Kita gut durch die Krise kommt und nach der Wiedereröffnung wie gewohnt für Sie zur Verfügung steht.